

Beihilfeleistungen an Patienten mit Lupus-erythematoses

Beihilfefähigkeit des Lichtschutzpräparates Anthelios XL mit dem Sonnenschutzfaktor 60

I.

Rechtzeitig zur internationalen Konferenz zum Haut-Lupus, die in der Düsseldorfer Universitätsklinik vom 01. bis 04.09.2004 stattfindet, hat das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen durch Urteil vom 11.05.2004 eine wichtige und bahnbrechende Entscheidung gefällt.

Der Lupus erythematoses ist eine chronisch-entzündliche Autoimmunerkrankung, die durch die im Sonnenlicht enthaltene UV-Strahlung ausgelöst, unterhalten oder auch verschlechtert werden kann. Aus diesem Grunde sollte direkte Sonnenexposition vermieden werden. Konsequenter textiler Lichtschutz sowie die korrekte und präzise Anwendung von Lichtschutzpräparaten ist zwingend notwendig. Eines der bekannten Präparate ist Anthelios 60+ bzw. Anthelios XL mit dem Sonnenschutzfaktor 60.

Näheres dazu in Dirschka, Oh sole mio – Lichtschutz bei Lupus erythematoses, Schmetterling, Zeitschrift der Lupus erythematoses Selbsthilfegemeinschaft e. V. 2002, Nr. 58, Seite 25 ff.

II.

Die durch uns vertretene verbeamtete Klägerin leidet an einem systematischen Lupus erythematoses. Bei der zuständigen Beihilfestelle hat sie eine Beihilfe für Aufwendungen beantragt, die ihr für die Anschaffung des Sonnenschutzmittels Anthelios XL mit dem Sonnenschutzfaktor 60 entstanden sind.

Der Antrag wurde abgelehnt. Nach erfolglos durchlaufenem Widerspruchsverfahren hat die Klägerin vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen Klage erhoben.

Das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen hat mit Urteil vom 11.05.2004 das Land Nordrhein-Westfalen verpflichtet, der Klägerin eine Beihilfe für das Sonnenschutzmittel zu bewilligen.

III.

Das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen ist der Auffassung, dass es sich bei dem Sonnenschutzmittel nicht um ein prophylaktisches Mittel handelt. Prophylaktische Mittel sind dadurch gekennzeichnet, dass sie dazu dienen, das Entstehen einer Erkrankung – hier durch Sonneneinstrahlung – zu verhindern. Vorliegend geht es aber nicht um eine solche Wirkung des eingesetzten Sonnenschutzmittels. Vielmehr ist bei Lupus erythematodes davon auszugehen, dass eine erhebliche Gesundheitsbeeinträchtigung dadurch **verhindert** werden soll, dass die Sonneneinstrahlung so weit wie möglich abgeblockt wird. Die Erkrankung liegt bei der Klägerin bereits vor, und das Sonnenschutzmittel soll allein dazu dienen, eine Verschlimmerung der bestehenden Erkrankung zu vermeiden.

Das Gericht ist auch der Auffassung des Finanzministeriums in seinem Erlass vom 27.04.2004, wo angenommen wird, es handele sich bei dem Sonnenschutzmittel um ein Gut des täglichen Bedarfs, entgegen getreten. Um ein Gut des täglichen Bedarfs handelt es sich dann, wenn in der allgemeinen Lebenshaltung vom Vorhandensein derart spezifischer Mittel auszugehen ist. Dies sei bei Anthelios XL mit dem Sonnenschutzfaktor 60 nicht der Fall.

18.08.2004